

Formular

Vernehmlassung Verordnung über die Kulturförderung

Zur einfacheren Bearbeitung Ihrer Rückmeldungen zur **Verordnung über die Kulturförderung** bitten wir Sie, das Formular auszufüllen.

Angaben zum Absender / zur Absenderin

Organisation /

SP Bezirk Winterthur

Name / Vorname / Tel. (hilfreich für allfällige Rückfragen)

Markus Steiner (078 665 58 47)

Allgemeine Rückmeldung

Die SP begrüsst die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Kulturförderung und Kulturpflege auf kommunaler Ebene sehr. Eine solche Grundlage ist überfällig und Voraussetzung dafür, dass sich das Winterthurer Kulturleben kontinuierlich und auf politisch gesicherter Grundlage entwickeln kann. Es ist auch wichtig, dass Winterthur, das sich dezidiert als «Kulturstadt» definiert, diesen Anspruch auch mit konkretem Inhalt füllt und sich der daraus erwachsenen politischen, planerischen und finanziellen Verpflichtungen bewusst ist. Dies ist mehr als angebracht für die sechsgrössten Stadt der Schweiz, die sich als urbanes Zentrum versteht und dazu gehört auch die langfristig gesicherte Finanzierung der Kulturförderung.

Wir begrüssen die Umbenennung des Bereichs Kultur im DKD in ein «Amt für Kultur», weil es nicht nur den breiten Fokus der Tätigkeit (Betrieb von kulturellen Institutionen, Unterhalt von Kulturbauten, Kulturförderung und Kulturvermittlung) abbildet, sondern dieser Tätigkeit auch mehr Gewicht verleiht.

Die vorliegende Verordnung fokussiert unserer Ansicht nach aber einseitig auf die Sicherung eines nicht klar definierten Status quo und lässt wenig Spielraum für die zukünftige Weiterentwicklung des Kulturlebens und neue Projekte und Sparten. Ausserdem erscheint die Kulturpflege eher am Rand. Beides, die Förderung neuer Entwicklungen in der Kultur

wie auch die Pflege des Kulturerbes, die sich selbst in einer grundlegenden Transformation (Stichwort: Digitalisierung) befindet, sind unabdingbare, sich ergänzende und gegenseitig beeinflussende und antreibende Elemente eines lebendigen Kulturlebens und notwendige Elemente dynamischer Kulturaktivitäten, die sich nicht in isolierten Kammern abspielen. Diese Vernetzung, die sich in den letzten Jahren u.a. durch die Aktivität der Kulturlobby Winterthur verstärkt hat, gilt es gezielt weiter zu entwickeln.

In diesem Zusammenhang formuliert die Verordnung nur sehr vage Vorstellungen einer stärkeren Vernetzung der verschiedenen Kultursparten, Kulturschaffenden und Kulturorganisationen. Die SP hat in einem Positionspapier zur Kultur 2015 gefordert, diese Vernetzung zu stärken und erwartet, dass die Förderung dieses Denkens in niederschweligen Netzwerken, Kooperationen und Projekten, die die über die Grenzen der Kultursparten hinausreichen, stärker in der VO abgebildet wird.

Die SP vermisst auch, dass das von der Stadt und dem House of Winterthur gemeinsam betriebene Kulturmarketing, das die Aufgabe hat, das kulturelle Schaffen in Winterthur sichtbar zu machen, in der VO abgebildet ist und auch nicht ersichtlich ist, in welcher Form kulturelle Entwicklungspotentiale auch in die Stadtentwicklung (von Zwischennutzungen auf freierwerdenden Arealen bis zu neuen kulturellen Standorten in Entwicklungsgebieten) einfließen. Hier wäre ein stärker vernetztes strategisches Vorgehen absolut nötig.

Hingegen ist die SP nicht der Meinung, dass die Förderung von Festanlässen wie dem Albanifest und der Dorfeten in den Winterthurer Quartieren integraler Bestandteil der VO Kulturförderung sein sollten. Es ist unbestritten, dass diese Anlässe sehr wichtig sind für das soziale Leben und die Quartierkultur in der Stadt, aber ihre Ermöglichung und Förderung ist Teil des städtischen Auftrags im Rahmen der Soziokultur und Quartierentwicklung. Dafür existieren mittlerweile auch Instrumente im Rahmen von Leistungsvereinbarungen. Wichtig wäre der personelle und finanzielle Wiederaufbau einer aktiven Quartierentwicklung, die in den letzten Jahren aus Spargründen stark vernachlässigt wurde.

Rückmeldung zu den einzelnen Artikeln	
Artikel	Ihre Rückmeldung, Änderungsvorschläge
Art. 1 Geltungsbereich	<p>Formulierungsvorschlag Abs. 1:</p> <p>«Diese Verordnung regelt die Kulturförderung, die Kulturpflege und die Kulturvermittlung und die dafür notwendigen Leistungen der Stadt.»</p> <p>Kommentar: Es ist nur von der «Kulturförderung» die Rede. Zu den städtischen Leistungen gehört aber explizit auch die Förderung der Kulturvermittlung (Art. 3, Abs. 1, lit. b) und die Pflege des kulturellen Erbes (Art. 3, Abs. 1, lit. c). Das muss auch im Art. 1 abgebildet werden.</p>
Art. 2 Kulturstadt, Abs. 1-2	<p>Formulierungsvorschlag Abs. 1:</p> <p>«Winterthur ist eine Kulturstadt von überregionaler und nationaler Bedeutung, die dank einer besonderen kulturellen Vielfalt die die Stadt für alle Bewohnerinnen und Bewohner lebenswert macht.»</p> <p>Durch die Vielfalt der kulturellen Institutionen und -aktivitäten und verschiedenen Kulturbetriebe mit internationaler Bedeutung und Ausstrahlung hat Winterthur als Kulturstadt nationale Bedeutung. Das macht die Stadt für die Bewohner:innen lebenswert (und für Besucher:innen attraktiv).</p> <p>Formulierungsvorschlag Abs. 2:</p> <p>«Für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Kulturstadt sind jährlich angemessene Mittel einzusetzen, die sich am jeweiligen Durchschnitt der Kulturausgaben der grössten Schweizer Städte orientieren.»</p>

Rückmeldung zu den einzelnen Artikeln	
Artikel	Ihre Rückmeldung, Änderungsvorschläge
	<p>Kommentar:</p> <p>Die «angemessenen» finanziellen Mittel für die Kulturförderung müssen sich mindestens am Durchschnitt der grösseren Schweizer Städte orientieren. Es ist festzuhalten, dass Winterthur mit 1,9–2,2 % des städtischen Haushalts weit unterdurchschnittliche Kulturausgaben hat. Als Benchmark muss daher ein Prozentsatz von 3.5 % des städtischen Haushalts für Kulturausgaben definiert werden (Durchschnitt der Schweizer Städte: 3,3–3,7 %). Das bedingt eine deutliche Erhöhung der aktuellen Ausgaben. Der Erhalt der finanziellen Leistungsfähigkeit, als Massgabe formuliert, ist ein übergeordnetes strategisches Ziel der städtischen Politik und gehört nicht in diese VO.</p>
Art. 3 Kulturförderung, Abs. 1-2	<p>Formulierungsvorschläge Abs. 1 lit. b und d:</p> <p>«b. die Förderung der Kulturvermittlung, des Kulturmarketings und des kulturellen Austauschs sowie der Vernetzung zwischen Kulturschaffenden und Kulturinstitutionen.»</p> <p>(...)</p> <p>«d. die Förderung der Teilhabe an der Kultur für alle Bevölkerungsgruppen.»</p> <p>Kommentar:</p> <p>Der Zweckartikel der Kulturförderung (Art. 3 Abs. 1) soll die wichtigen Felder der Kulturförderung klarer abbilden; dazu gehören das Kulturmarketing, Austausch und Vernetzung sowie die Teilhabe. In Abs. 2 werden die Leitlinien dafür näher umschrieben. Die Vernetzung und der Austausch sollen den Fokus auch</p>

Rückmeldung zu den einzelnen Artikeln	
Artikel	Ihre Rückmeldung, Änderungsvorschläge
	<p>über die Stadt hinaus richten. Ob das allerdings in einer kommunalen Gesetzesgrundlage explizit formuliert werden soll/kann, ist unklar.</p> <p>Formulierungsvorschläge Ab. 2 lit. c, d sowie i und j (neu):</p> <p>«c. Kulturelle Institutionen, die das kulturelle Erbe pflegen, sind Orte der Bildung, der Erkenntnis und der Reflexion sowie der Sinnes- und Experimentierlust.»</p> <p>(...)</p> <p>«d. Der Zugang zur Kultur soll allen Bevölkerungsgruppen ermöglicht werden; besonderer Wert ist auf die gute Zugänglichkeit für Kinder und Jugendliche zu legen.»</p> <p>(...)</p> <p>«i. Die kulturellen Angebote nehmen in der Vermittlung partizipative Elemente auf.»</p> <p>«j. Zwischennutzungen sollen als Stätten der kulturellen Entwicklung ermöglicht und gefördert werden.»</p> <p>Kommentar:</p> <p>Es ist nicht verständlich, warum in lit. d Museen als Gruppe von Kulturinstitutionen allein herausgehoben werden sollen: Der Anspruch, Bildungs-, Erkenntnis-, Reflexions- und Experimentierort zu sein, gilt für alle Institutionen, die auch einen Kulturpflegeauftrag haben (z.B. Musikkollegium). Abs. 2 lit. d ist etwas umständlich und missverständlich formuliert («Partizipation» ist nicht «Zugang»); mit dem neuen Vorschlag wird dasselbe Ziel schlanker formuliert. Partizipation ist ein wichtiger, aber separat zu formulierender Grundsatz (neu: lit. i). Zwischennutzungen</p>

Rückmeldung zu den einzelnen Artikeln	
Artikel	Ihre Rückmeldung, Änderungsvorschläge
	(neu: lit. j) sind oft wichtige Labors für neue Projekte und Entwicklungen; sie sollen explizit ermöglicht und gefördert werden.
Art. 4 Steuerung mittels Kulturleitbild, Abs. 1-3	<p>Formulierungsvorschlag Abs. 1:</p> <p>«Der Stadtrat legt in einem Kulturleitbild periodisch die auf die gesellschaftlichen und Entwicklungen abgestimmten Schwerpunkte der kulturellen Förderung fest und leitet darauf basierend die Strategie, die Finanzplanung und Massnahmen ab. Das Kulturleitbild wird alle vier Jahre überprüft.»</p> <p>Kommentar:</p> <p>Die Erarbeitung eines neuen Kulturleitbildes ist periodisch notwendig, aber eine vollständige Überarbeitung alle vier Jahre unrealistisch. Hingegen muss das Kulturleitbild alle vier Jahre zumindest überprüft werden und vor allem auch in die aktuelle Finanzplanung des Stadtrats (inkl. Budgetierung FAP) einfliessen.</p> <p>Formulierungsvorschlag Abs. 2:</p> <p>«Bei der Erarbeitung sind die Kulturakteurinnen und -akteure und die interessierte Bevölkerung in geeigneter Form einzubeziehen. Weitere Kreise können hinzugezogen werden.»</p> <p>Kommentar:</p> <p>Im Sinne der gelebten Teilhabe an der Kultur sollen auch Interessierte aus der Bevölkerung einbezogen werden können.</p>
Art. 5 Zusammenarbeit	Formulierungsvorschlag Abs. 1:

Rückmeldung zu den einzelnen Artikeln	
Artikel	Ihre Rückmeldung, Änderungsvorschläge
	<p>«Die Stadt arbeitet mit Kulturakteurinnen und -akteuren sowie privaten und öffentlichen Geldgebern und weiteren Kreisen zusammen.»</p> <p>Kommentar:</p> <p>Diese Zusammenarbeit ist aus der Sicht der Stadt Grundsatz und Selbstverständlichkeit, keine «Möglichkeit». Wenn sich eine solche Zusammenarbeit aus anderen Gründen dennoch nicht ergeben sollte, ist damit klar, dass sich die Stadt ernsthaft darum bemüht hat.</p>
Art. 6 Förderung von Kulturorganisationen, Abs. 1-3	<p>Formulierungsvorschlag Abs. 1:</p> <p>«Die Stadt unterstützt in Winterthur tätige Kulturinstitutionen mit wiederkehrenden Beiträgen.»</p> <p>Kommentar:</p> <p>Die «kann»-Formulierung ist unnötig, da die Stadt dies ja bereits tut und auch weiterführen will. Ein «Rechtsanspruch» irgendwelcher Art auf Förderung besteht deshalb nicht.</p> <p>Kommentar hors texte:</p> <p>In den bestehenden Subventionsverträgen sind Klauseln enthalten, nach denen die Stadt in einer ausserordentlichen Finanzlage die Subventionen temporär um 5 % bzw. 10 % kürzen kann. Diese Kürzungsklausel ist sehr problematisch, weil sie Planungssicherheit verunmöglicht und gegen Treu und Glauben verstösst. Zudem sind die Kürzungen bei kleineren Verträge höher(!) als bei grösseren. Diese Kürzungsklausel sollte abgeschafft werden; alternativ sollte sie mindestens in dem Sinne abgeändert werden, dass</p>

Rückmeldung zu den einzelnen Artikeln	
Artikel	Ihre Rückmeldung, Änderungsvorschläge
	<p>a) die Kürzung bei allen Verträgen maximal 5 % beträgt,</p> <p>b) Subventionsverträge unter 100'000 Franken ganz von Kürzungen ausgeschlossen bleiben.</p>
Art. 7 Förderung von Kulturschaffenden, Abs. 1-3	<p>Formulierungsvorschlag Abs. 1:</p> <p>«Die Stadt vergibt einmalige Beiträge oder vergleichbare Leistungen an Kulturschaffende, die einen hohen Bezug zur Stadt Winterthur aufweisen. Die Beiträge oder Leistungen können projektbezogen sein oder eine künstlerische Entwicklung fördern.»</p> <p>Kommentar:</p> <p>Die «kann»-Formulierung ist unnötig. Ein «Rechtsanspruch» auf Förderung besteht deswegen nicht. Die nicht projektbezogene Entwicklungsförderung, die sich über einen gewissen Zeitraum ohne Produktions- oder Aufführungsdruck erstreckt, soll explizit als mögliches Modell erwähnt werden.</p> <p>Formulierungsvorschlag Abs. 2:</p> <p>«Der sozialen Sicherheit der Kulturschaffenden wird besondere Beachtung geschenkt. Die Stadt schafft Anreize, um die soziale Sicherheit der Kulturschaffenden zu fördern.»</p> <p>Kommentar zu Abs. 2:</p> <p>Das Problem der sozialen Absicherung vor allem der freien Kulturschaffenden hat durch die Covid-Pandemie besondere Sichtbarkeit bekommen. Die öffentliche Hand steht mit der Kulturförderung in der Pflicht, diesen Aspekt nicht nur bei der freien Kulturförderung, sondern auch bei Leistungsvereinbarungen im Rahmen von Subventionsverträgen im Auge zu behalten (vgl.</p>

Rückmeldung zu den einzelnen Artikeln	
Artikel	Ihre Rückmeldung, Änderungsvorschläge
	<p>Art. 6 der VO). Das heisst, dass einerseits gegenüber Subventionsnehmern die Pflicht einer gewissen sozialen Absicherung der dadurch geförderten Kulturschaffenden eingefordert werden (und auch bei Subventionsleistungen berücksichtigt werden) muss, andererseits bei der freien Förderung, wie in der VO formuliert, diese Absicherung mindestens mit Anreizen gefördert werden muss.</p>
Art. 8 Kulturbetriebe der Stadt	<p>Formulierungsvorschlag:</p> <p>«Die Stadt führt eigene Kulturbetriebe. Sie ergänzt damit das kulturelle Angebot und kommt ihrer Verpflichtung für das städtische kulturelle Erbe nach.»</p> <p>Kommentar:</p> <p>Der Artikel ist im Entwurf etwas «defensiv» formuliert. Die Stadt führt nicht nur eigene Kulturbetriebe, weil sie das Angebot Dritter ergänzt, sondern auch, weil sie Verpflichtungen gegenüber dem eigenen, städtischen Kulturerbe hat (Art. 3 Abs. 1 lit. c, vgl. auch Kommentar zum VO). Dass die städtischen Kulturbetriebe den geringeren Teil des Winterthurer Kulturangebots ausmachen, hat mit der besonders starken Stellung des privaten (oder ausgelagerten), von der Stadt subventionierten Kulturangebots zu tun.</p>
Art. 9 Kulturvermittlung	<p>Formulierungsvorschlag Abs. 1 und Abs. 2 (neu):</p> <p>«Für die Volksschule stellt das Amt für Kultur, in Absprache mit den Institutionen, ein Vermittlungsangebot, insbesondere in der Museumspädagogik und der Theaterpädagogik, zur Verfügung.»</p> <p>«Abs. 2: Weitere museumspädagogische Angebote für andere Schulstufen können gefördert werden.»</p>

Rückmeldung zu den einzelnen Artikeln	
Artikel	Ihre Rückmeldung, Änderungsvorschläge
	<p>Kommentar:</p> <p>Das Vermittlungsangebot, das das Amt für Kultur zur Verfügung stellt, ist fachlich eng an die Kulturbetriebe angebunden. Deshalb ist eine gute Absprache notwendig. Das aktuelle museumspädagogische Angebot deckt nur die Volksschule ab. Der Bedarf und das Potential gehen aber weit darüber hinaus. Die Stadt hält ist hier nicht aktiv, weil es nicht um städtische Schulen handelt (Mittelschule, Berufsschulen). Zumindest eine Förderung solcher Angebote sollte aber möglich sein, da hier eine grosse Lücke bei der Kulturvermittlung besteht, die durch das aktuelle städtische Leistungsangebot nicht abgedeckt wird (vgl. Art. 3 Abs. 2 lit. d).</p>
Art. 10 Kunst und Bau / Kunst im öffentlichen Raum, Abs. 1-3	<p>Formulierungsvorschlag Abs. 1:</p> <p>«Die Stadt fördert aktuelle Kunst bei eigenen Bauvorhaben und Kunstwerke im öffentlichen Raum gemäss dem jeweils gültigen Kulturleitbild.»</p> <p>Kommentar:</p> <p>Das Kulturleitbild als Leit- und Planungsinstrument der strategischen Kulturpolitik soll sich auch hier abbilden.</p>
Art. 11 Städtische Kunstsammlung, Abs. 1-3	<p>Formulierungsvorschlag Abs. 1:</p> <p>«Die Stadt führt eine Kunstsammlung, die sie mittels jährlichen Ankäufen öffnet und inventarisiert.»</p> <p>Kommentar:</p> <p>Die Formulierung ist sehr unverbindlich («im Regelfall») und nicht nötig; die Sammlung wird durch Ankäufe, nicht durch</p>

Rückmeldung zu den einzelnen Artikeln	
Artikel	Ihre Rückmeldung, Änderungsvorschläge
	Schenkungen geäufnet. Zudem ist keine laufende Inventarpflicht festgehalten.
Art. 12 Kulturpreis, Abs. 1-2	<p>Formulierungsvorschlag Art. 12 und Abs. 1:</p> <p>«Art. 12. Kulturpreis und Förderpreise»</p> <p>«Die Stadt zeichnet mit einem jährlich vergebenen Kulturpreis sowie Förderpreisen Personen oder Kulturorganisationen aus, die sich um die Kultur in Winterthur besonders verdient gemacht haben.»</p> <p>Kommentar:</p> <p>Der Kulturpreis wird jährlich vergeben; dies soll festgeschrieben werden. Es ist nicht einsichtig, weshalb die ebenfalls vergebenen Förderpreise nicht erwähnt werden; sie gehören dazu. Ihre Anzahl muss dagegen nicht bestimmt werden. Die Förderpreise werden nicht vom SR vergeben, deshalb muss Art. 12 Abs. 2 nicht ergänzt werden.</p>

Rückmeldung zu den einzelnen Artikeln	
Artikel	Ihre Rückmeldung, Änderungsvorschläge
Art. 13 Weitere Leistungen, Abs. 1-2	Keine Änderungsvorschläge oder Bemerkungen.
Art. 14 Umsetzung durch das Amt für Kultur, Abs. 1-2	<p>Kommentar Abs. 1:</p> <p>Kulturelle Obliegenheiten, die traditionell bei anderen Verwaltungseinheiten liegen, werden im VO-Text nicht explizit erwähnt,</p>

Rückmeldung zu den einzelnen Artikeln	
Artikel	Ihre Rückmeldung, Änderungsvorschläge
	nur im Kommentar. Es handelt sich aber teilweise um Abgrenzungen, die im Zweifelsfall irgendwie geregelt sein müssten, z.B. bei der Verantwortung für Kulturbauten (Beispiel: Barockhäuschen im Stadtgarten, das neu in der Verantwortung von Stadtgrün ist) oder bei städtischen Sammlungen von Kulturgut, die sich organisatorisch nicht im Amt für Kultur befinden (Sammlung Winterthur in den Winterthurer Bibliotheken). Auch wenn die Verantwortung dafür grundsätzlich nicht geändert werden soll (aber bei Bedarf trotzdem geändert wird, vgl. Barockhäuschen), braucht es vermutlich zumindest eine interne Definition der entsprechenden Schnittstellen.
Art. 15 Finanzierung, Abs. 1-2	Kein Kommentar
Art. 16 Ausführungsbestimmungen	Kein Kommentar
Art. 17 Übergangsbestimmungen, Abs. 1-2	Kommentar Abs. 1 (Kommentar VO): Es stellt sich die Frage, wie konkrete Nachhaltigkeitskriterien im Kulturbereich definiert und angewendet werden sollen. Im Rahmen eines gesamtstädtischen Nachhaltigkeitskonzepts müssen für den Kulturbereich spezifische Kriterien für Nachhaltigkeit erarbeitet werden.
Art. 18 Inkraftsetzung	Kein Kommentar

Bis am Freitag, 26. November 2021 rückmelden an:

Bereich Kultur, kultur@win.ch

oder

**Stadt Winterthur
Bereich Kultur
Vernehmlassung
Pionierstrasse 7
8403 Winterthur**